

Stellungnahme
zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien
vom 27.03.2026

I. Vorbemerkung

1. Das Ziel der Bundesregierung, eine erweiterte Herstellerverantwortung im Textilbereich einzuführen, sowie die Umsetzung der Art. 22a ff. der Richtlinie (EU) 2025/1892 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.09.2025 zur Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 2025/1892) sollen nach dem Eckpunktepapier vom 27.03.2026 durch ein deutsches **Textilgesetz** umgesetzt werden. Neben den Verpackungen, den Elektro- und Elektronikaltgeräten, den Batterien und Altbatterien sowie den Einwegkunststoffprodukten widmet sich damit ein weiteres spezielles Gesetz einem produktspezifischen Abfallstrom. Der Charakter des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als „Rahmen“-Kreislaufwirtschaftsgesetz bleibt damit gewahrt. Im Interesse der Rechtsklarheit ist dies zu begrüßen.
2. Ebenso ist die Zielsetzung des BMUKN zu begrüßen, an bestehenden und effizienten Sammel- und Verwaltungsstrukturen anzuknüpfen (Eckpunktepapier, S. 1 und S. 4). Anerkannt wird damit, dass Alttextilien in weiten Teilen Deutschlands insbesondere in den Sammlungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) bereits heute effizient getrennt erfasst und die Sammelware einer (stofflichen) Verwertung zugeführt wird. Die Fortführung bewährter Sammelstrukturen, die bei den Abfallerzeugern und Abfallbesitzern gut eingeführt sind, gewährleistet den Erhalt, die Stabilisierung und den Ausbau der bereits erzielten hohen Getrenntsammelquote.

3. Das deutsche Textilgesetz muss dabei allerdings nicht nur die Fortführung der bestehenden und effizienten Sammelstrukturen gewährleisten, sondern auch verhindern, dass doppelte oder gar mehrfache Sammelstrukturen entstehen, die nicht nur den erreichten Getrenntsammelerfolg in Frage stellen, sondern auch Ineffizienz und unnötigen Bürokratieaufwand mit sich bringen. Die Etablierung eines effizienten Steuerungsinstruments ist zwingend erforderlich, um die Flächendeckung der getrennten Sammlung der Alttextilien bei gleichzeitig sinnvollem Management der begrenzt verfügbaren Standflächen für Sammelcontainer sicherzustellen, zugleich jedoch den „Wildwuchs“ von Sammeleinrichtungen unterschiedlicher Akteure zu vermeiden. Die klare Zuordnung der Verantwortlichkeit für Sammeleinrichtungen, insbesondere für Standflächen bei einer containergestützten Sammlung, ist auch mit Blick auf die Gewährleistung der Sauberkeit und Sicherheit der Standplätze geboten, die sich regelmäßig auf Gehwegen und öffentlichen Plätzen befinden.

Hier wird ein Defizit des Eckpunktepapiers deutlich: Das Papier lässt bislang nicht hinreichend klar erkennen, wie diese Steuerung etabliert werden soll.

II. Anwendungsbereich

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG verpflichtet die öRE seit dem 1.1.2025 zur getrennten Sammlung von „Textilabfällen“. Der Begriff der Textilabfälle ist bislang nicht gesetzlich definiert.

Es ist zu begrüßen, dass im Textilgesetz der Anwendungsbereich der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und damit der (verpflichtenden) Getrenntsammlung von Alttextilien anknüpfend an Art. 22a AbfRRL und dem Anhang IVc zur Abfallrahmenrichtlinie 1:1 umgesetzt werden soll. Dies schafft die erforderliche Klarheit, welche Abfälle von der erweiterten Herstellerverantwortung und der Getrenntsammlungspflicht erfasst werden.

III. Rolle der Hersteller

Nach den Vorgaben der Art. 22a ff. AbfRRL ist die erweiterte Herstellerverantwortung, die die Hersteller von Textilien tragen, in erster Linie eine finanzielle Verantwortung für die getrennte Sammlung und Verwertung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Informationen, Datenerhebung, Berichterstattung und Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Produktgestaltung (siehe zu den zu tragenden Kosten Art. 22a Abs. 8 AbfRRL). Zur Wahrnehmung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung müssen sich die Hersteller an einer Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) beteiligen (Nr. 2 der Eckpunkte; Art. 22c Abs. 1 AbfRRL).

Nach dem Eckpunktepapier vom 27.03.2026 soll den Herstellern dabei die Wahl unter mehreren OfH offenstehen, die sich in Folge gründen werden. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist dies zu begrüßen.

Mit Blick auf die Zielsetzung, das bereits bestehende flächendeckende Sammel- und Rücknahmenetz zu erhalten bzw. weiter auszubauen (dazu Nr. 3 und Nr. 5 des Eckpunktepapiers), schafft der Wettbewerb mehrerer OfH um die Hersteller von Textilien einerseits und um die an der Sammlung zu beteiligenden Akteure andererseits jedoch wegen der auch EU-rechtlich geforderten Flächendeckung der Alttextilsammlung (Art. 22c Abs. 9 AbfRRL) einen sehr hohen Koordinationsaufwand (dazu unten IV.4).

IV. Rolle der Organisationen für Herstellerverantwortung

1. Nach Nr. 3 des Eckpunktepapiers benötigen Organisationen für Herstellerverantwortung – in Umsetzung von Art. 22c Abs. 2 AbfRRL – eine **Zulassung durch die zuständige Behörde**. Sie müssen für die Zulassung konkrete Vorgaben erfüllen. Offen bleibt im Eckpunktepapier, wer zuständige Behörde für die Zulassung der Organisationen für Herstellerverantwortung sein wird. Die zuständige Stelle kann dabei auch eine juristische Person des Privatrechts wie z.B. die Stiftung Elektro-Altgeräteregister (ear) sein, die mit entsprechenden Befugnissen beliehen wird.

Die Bestimmung der zuständigen Behörde ist mit Blick auf die Gewährleistung der Flächendeckung des Sammel- und Rücknahmenetzes für Alttextilien – ohne Schaffung kostenintensiver und den Sammelerfolg gefährdender Doppel- und Mehrfachstrukturen – von erheblicher Bedeutung. Denn dieser – also für die Zulassung der Organisationen für Herstellerverantwortung zuständigen – Behörde können gegebenenfalls Koordinationsaufgaben, zumindest aber Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Flächendeckung der Sammel- und Rücknahmenetze zukommen.

2. Nach Ziff. 3 des Eckpunktepapiers sollen die Organisationen für Herstellerverantwortung die **organisatorische Verantwortung** für die Sammlung und Verwertung wahrnehmen. Für die Flächendeckung des Sammel- und Rücknahmenetzes wird des Weiteren in Nr. 3 des Eckpunktepapiers vorgegeben, es müsse mindestens ein Sammelcontainer je 1.000 Einwohner bereitgestellt werden. Dass mit dem Textilgesetz Kriterien für die Flächendeckung des Sammel- und Rücknahmenetzes für Alttextilien geregelt werden sollen, ist zu begrüßen. Das an die Zahl der Sammelcontainer anknüpfende Kriterium der Flächendeckung bedarf aber zwingend einer weitergehenden überzeugenden Konkretisierung. Es wirft eine Reihe von Fragen auf:
3. Die Sammlung von Alttextilien über Sammelgroßbehältnisse (Sammelcontainer) ist eine bewährte und weit verbreitete Form der bestehenden kommunalen und gemeinnützigen Sammelstrukturen für Alttextilien. Daneben bestehen andere **Formen der Getrenntsammlung von Alttextilien**, wie z.B. Bringsysteme zu Recycling- und Wertstoffhöfen, haushaltsnahe Sacksammlungen, haushaltsnahe Abholungen. Das Eckpunktepapier lässt offen, ob diese Formen der getrennten Sammlung von Alttextilien unter der Geltung des deutschen Textilgesetzes weiterhin zulässig sein sollen oder ob künftig eine gesetzliche Beschränkung auf die Form der Containersammlung (Bringsystem) angedacht ist.

Sind andere Formen der getrennten Sammlung von Alttextilien zulässig, bedarf es einer „Gleichwertigkeitsprüfung“ der Flächendeckung der unterschiedlichen Sammelsysteme. Dafür müssen Kriterien geregelt werden.

4. Die Adressierung der **Flächendeckung** an die einzelnen Organisationen für Herstellerverantwortung als Zulassungsvoraussetzung steht, je nachdem wie sie ausgestaltet wird, im Widerspruch zu Art. 22c Abs. 9 AbfRRL. Art. 22c Abs. 9 Buchst. b AbfRRL macht deutlich, dass die Flächendeckung gebietsbezogen zu verstehen ist. Auch wenn das Eckpunktepapier die Flächendeckung der Sammeleinrichtungen als Zulassungsvoraussetzung für jede einzelne OfH nennt (Eckpunktepapier Nr. 3), kann die Anforderung der Flächendeckung nicht so gemeint sein, dass *jede* OfH die Flächendeckung *allein* gewährleisten muss. Wegen der EU-rechtlich geforderten Kosteneffizienz, aber auch wegen des Ziels, erreichte Getrenntsammlungserfolge nicht in Frage zu stellen, muss die Flächendeckung vielmehr entweder „additiv“ oder in Form der Mitbenutzung von Sammeleinrichtungen durch mehrere OfH erreicht werden. Beide Modelle erfordern den bereits angesprochenen hohen Koordinationsaufwand.
5. Dieser Koordinationsaufwand beschränkt sich nicht auf die mehreren Organisationen für Herstellerverantwortung untereinander.

Ein hoher Koordinationsaufwand ergibt sich nämlich auch daraus, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung nach Nr. 5 des Eckpunktepapiers (dazu unten) unterschiedliche Akteure mit der Sammlung der Alttextilien beauftragen und hierfür allen sammelnden Akteuren ein Angebot zur kostenlosen Rücknahme und Entsorgung der gesammelten Alttextilien zu unterbreiten haben sowie die Annahme des Angebots durch einen sammelnden Akteur nicht ablehnen können. Geboten ist also auch die Koordination mehrerer Akteure durch eine OfH oder durch ein koordiniertes Vorgehen aller zugelassenen OfH.

Die Flächendeckung muss außerdem nicht nur im Zeitpunkt der Zulassung der OfH, sondern dauerhaft bestehen. Dabei können – mit Ausnahme der örE – neue Akteure, die die operative Sammlung der Alttextilien durchführen (wollen), hinzutreten oder Akteure, die bisher zur Flächendeckung beitragen, wegfallen. Die Koordinierung der Flächendeckung ist deshalb eine Daueraufgabe. Stabilität gewährleistet insoweit nur die von den örE

eingerrichtete getrennte Sammlung. Deshalb sieht das Eckpunkt Papier vor, dass die öRE verpflichtet werden sollen, Alttextilien von den Endnutzern zurückzunehmen (dazu ausführlicher unter VI.).

Das Eckpunkt Papier lässt bislang nicht erkennen, wem der Koordinationsaufwand der OfH untereinander und der OfH mit den sammelnden Akteuren obliegt und wie einerseits ein flächendeckendes Sammel- und Rücknahmenetz für Alttextilien unter Beteiligung der verschiedenen sammelnden und ggf. sich ändernden Akteure dauerhaft gewährleistet werden soll, ohne andererseits zugleich kostenintensive, und den Sammelerfolg gefährdende Doppel- und Mehrfachstrukturen der getrennten Sammlung von Alttextilien entstehen zu lassen. Die an **jede** einzelne OfH gerichtete Zulassungsvoraussetzung, dass sie über ein flächendeckendes Sammel- und Rücknahmenetz für Alttextilien mit mindestens einem Sammelcontainer/1.000 Einwohner verfügen muss, weist insoweit in eine falsche Richtung. Das Koordinationsproblem muss im Textilgesetz gelöst werden.

6. Auch die begrenzte Zahl geeigneter Standflächen für Sammelcontainer, die sich regelmäßig im öffentlichen Straßenraum befinden und für die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erlangt werden müssen, muss bei der Anforderung der Flächendeckung in den Blick genommen werden. Da die öRE wegen ihrer Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen gemäß § 20 Abs. 1 S.1 Nr. 6 KrWG bereits flächendeckende Sammelstrukturen aufgebaut haben, dürfte es ihnen am einfachsten möglich sein, die Flächendeckung auch künftig zu gewährleisten.
7. Die Vorgabe, dass Organisationen für Herstellerverantwortung eine Zulassung nur erhalten sollen, wenn sie über ein flächendeckendes Sammel- und Rücknahmenetz für Alttextilien verfügen, das in der Lage ist, die vorgegebene Sammelquote zu erreichen (mindestens ein Sammelcontainer/1.000 Einwohner), lässt auch die Frage offen, wie die sammelnden Akteure, die die Flächendeckung operativ zu gewährleisten haben, eingebunden sind. Unter Nr. 5 des Eckpunkt Papiers wird ausgeführt, die Organisationen für Herstellerverantwortung würden unterschiedliche Akteure mit der

Sammlung der Alttextilien beauftragen und hätten hierfür „*allen sammelnden Akteuren ein Angebot zur kostenlosen Rücknahme und Entsorgung der gesammelten Alttextilien zu unterbreiten.*“ Ferner müssen die Organisationen für Herstellerverantwortung den angeschlossenen Akteuren die Sammeltätigkeit vergüten. Grundlage dafür soll jeweils eine vertragliche Basis zwischen den Organisationen für Herstellerverantwortung und den sammelnden Akteuren sein. Die Möglichkeit der Hersteller, unter mehreren OfH auszuwählen, kombiniert mit der Verpflichtung der OfH, allen sammelnden Akteuren ein Angebot zur kostenlosen Rücknahme und Entsorgung der gesammelten Alttextilien zu unterbreiten und ihnen die Sammeltätigkeit zu vergüten (Nr. 5 des Eckpunktepapiers), wird zu einer **Vielzahl von Vertragsbeziehungen** zwischen den Herstellern und den OfH, zwischen den OfH untereinander sowie schließlich zwischen den OfH und den sammelnden Akteuren führen.

8. Unklar ist das **Verhältnis** dieser **vertraglichen Basis**, die die (für die Zulassung erforderliche) Flächendeckung des Sammel- und Rücknahmenetzes für Alttextilien erst schafft, **zur Zulassung** der Organisationen für Herstellerverantwortung. Ein sammelnder Akteur i.S.d. Nr. 5 des Eckpunktepapiers wird einer OfH ein Angebot, eine bestehende Sammelinfrastruktur fortzuführen oder eine neue Sammelstruktur aufzubauen, erst dann unterbreiten bzw. ein entsprechendes Angebot einer OfH erst dann annehmen, wenn diese über eine Zulassung verfügt. Zugleich ist die Flächendeckung des Sammel- und Rücknahmenetzes für Alttextilien jedoch Zulassungsvoraussetzung. Mit anderen Worten: Die Flächendeckung des Sammelnetzes ist Zulassungsvoraussetzung für die OfH, sie wird aber erst durch die Verträge mit den sammelnden Akteuren geschaffen, die wiederum erst Angebote unterbreiten bzw. annehmen werden, wenn die OfH eine Zulassung hat. Das Eckpunktepapier lässt offen, wie dieser Konflikt („zeitlicher Zirkelschluss“) gelöst werden soll.
9. Damit bleibt – entgegen Art. 22a Abs. 6 AbfallRRL – zugleich offen, welcher Stelle die Aufgabe obliegt, zu koordinieren, dass **insgesamt** in Deutschland oder – je nach Zuständigkeit der Behörden – in den Ländern oder den

Entsorgungsgebieten der örE flächendeckende Sammel- und Rücknahmesysteme für Alttextilien unter Vermeidung von Mehrfach- und Doppelstrukturen bestehen.

Da die örE bereits jetzt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG verpflichtet sind, Sammel- und Rücknahmestrukturen für die getrennte Sammlung von Alttextilien (Textilabfällen) vorzuhalten, bietet es sich an, an diese Sammelstrukturen für die Mindestflächendeckung anzuknüpfen.

10. Als Stellen, denen die **Koordination** der (Mindest-)Flächendeckung unter Vermeidung von Mehrfach- und Doppelstrukturen auferlegt werden kann, kommen in Betracht:
- die für die Zulassung der OfH zuständige Behörde,
 - die nach Nr. 7 des Eckpunktepapiers zu gründende Gemeinsame Stelle der OfH oder
 - auf Ebene der Entsorgungsgebiete der örE eben diese unter Rückgriff auf deren bestehende Strukturen der Getrenntsammlung von Alttextilien.

V. Herstellerbeiträge

Der Wettbewerb mehrerer Organisationen für Herstellerverantwortung um die Beauftragung durch die Hersteller der von der erweiterten Herstellerverantwortung erfassten Textilerzeugnisse stellt die **Ökomodulation** der Herstellerbeiträge in Frage. Insoweit ist auf die negativen Erfahrungen zu § 21 VerpackG zu verweisen. Der Umsetzungsspielraum, den die AbfRRL eröffnet, indem sie keine ausdrückliche Regelung zur Konkurrenz mehrerer OfH enthält, sollte genutzt werden, um race-to-the-bottom Effekte bei der Ökomodulation zu verhindern.

VI. Sammlung von Alttextilien

1. Das Eckpunktepapier betont die Sonderrolle der örE und der karitativen Sammler, bleibt aber in den Eckpunkten der Umsetzung hinter dieser

Prämisse deutlich zurück. Denn die OfH sollen für die flächendeckende Sammlung von Alttextilien verantwortlich und verpflichtet sein, **allen** sammelnden Akteuren ein Angebot zur kostenlosen Rücknahme und Entsorgung der gesammelten Alttextilien zu unterbreiten und **allen** angeschlossenen Akteuren die Sammeltätigkeit zu vergüten. Damit werden die örE und die karitativen Sammler den gewerblichen Sammlern gleichgestellt. Eine Sonderrolle ist insoweit nicht erkennbar.

Auch lässt das Eckpunktepapier (Nr. 5) vermuten, dass das Angebot, das die OfH allen Akteuren unterbreiten müssen, nicht für alle inhaltsgleich sein muss (d. h. es handelt sich offenbar nicht um ein „Open-house-Verfahren“). Vielmehr geht aus dem Papier hervor, dass die OfH unterschiedliche – z. B. wegen geringeren „Bedarfs“, da die Flächendeckung schon erreicht ist – Konditionen anbieten dürfen. Dies wirft eine Vielzahl von klärungsbedürftigen und regelungsbedürftigen Fragen auf. Das Textilgesetz muss gewährleisten, dass die Privilegierung der örE (und der gemeinnützigen Sammler) nach Art. 22c Abs. 10 AbfRRL, denen eine Teilnahme an der getrennten Sammlung nicht verweigert werden darf, nicht durch „Verdrängungsangebote“ anderer Akteure unterlaufen wird.

2. Nach Nr. 5 des Eckpunktepapiers soll die Getrenntsammlungspflicht der örE gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 KrWG entfallen. Mit Blick auf Art. 11 Abs. 1 UAbs. 3 AbfRRL ist dies hinnehmbar, wenn zugleich im Textilgesetz als abfallrechtlichem Spezialgesetz die getrennte Sammlung mit Kriterien für die Flächendeckung der getrennten Sammlung gesetzlich geregelt wird. Gleichwohl könnte mit der Streichung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG ein falsches Signal verknüpft sein. Zur Klarstellung könnte deshalb im KrWG auch geregelt werden, dass die Getrenntsammlung nach Maßgabe des Textilgesetzes erfolgt.
3. Nach Nr. 5 des Eckpunktepapiers sollen örE – bei gleichzeitigem Wegfallen der Überlassungspflichten der privaten Haushalte – **verpflichtet** sein, Alttextilien von den Endnutzern zurückzunehmen. Ihnen wird damit verglichen mit den anderen sammelnden Akteuren eine **besondere Verpflichtung**

- auferlegt. Die Verpflichtung der örE, Alttextilien von den Endnutzern zurückzunehmen, muss die ihnen landesrechtlich eröffnete Möglichkeit, in der Satzung das „Wie“ der Rücknahme der Alttextilien zu regeln und das Sammelsystem für ihr Entsorgungsgebiet konkret auszugestalten, unberührt lassen.
4. Um der Verpflichtung zur Rücknahme von Alttextilien von Endnutzern gerecht werden zu können, müssen örE ihre bestehende Sammelinfrastruktur für die getrennte Sammlung (und Verwertung) der Textilabfälle aufrechterhalten. Mit der erweiterten Herstellerverantwortung der Hersteller ist die Verpflichtung der örE, Alttextilien von den Endnutzern zurückzunehmen und dafür eine Sammelinfrastruktur aufrecht zu erhalten, nur vereinbar, wenn das deutsche Textilgesetz gewährleistet, dass die Kosten der von den örE eingerichteten Sammelinfrastruktur für die getrennte Sammlung von Alttextilien von den Herstellern bzw. den OfH in vollem Umfang getragen werden. Das Textilgesetz muss deshalb sicherstellen, dass den örE die **Kosten** für ihre Sammelinfrastruktur zur getrennten Erfassung von Textilabfällen nach gebührenrechtlichen Grundsätzen unter Beachtung der Kosteneffizienzregelung in Art. 22a Abs. 12 AbfallRRL **in voller Höhe** erstattet werden. Es muss vermieden werden, dass die Kosten für die Aufrechterhaltung des Sammelsystems zulasten des Gebührenhaushalts des örE für seine öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung und damit zulasten des Gebührenzahlers gehen. Dies würde sowohl den Grundsätzen und Zielsetzungen der erweiterten Herstellerverantwortung als auch den Grundsätzen des Benutzungsgebührenrechts widersprechen. Geboten ist deshalb eine gesetzliche Regelung, die die vollständige Erstattung der Kosten für die Aufrecht- und Unterhaltung des Getrenntsammelsystems für Textilien an die örE durch die OfH gewährleistet. Die Kosten der getrennten Sammlung der Alttextilien sind von den Herstellern zu tragen.
 5. Der im Eckpunktepapier vorgesehene Wegfall der **Überlassungspflicht** ist in mehrfacher Hinsicht kritisch zu sehen. EU-rechtlich geboten ist dies nicht. Regime der erweiterten Herstellerverantwortung stehen einer Überlassungspflicht nicht zwingend entgegen (Dies folgt aus dem Rechtsgedanken

von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG, demzufolge örE an der Rücknahme von Produktabfällen mitwirken können.).

Das Wegfallen der Überlassungspflicht hat nach Nr. 5 des Eckpunktepapiers zur Folge, dass gemeinnützige Sammler keiner Anzeige nach § 18 KrWG mehr bedürfen. Auch wenn dies für gewerbliche Sammler im Eckpunktepapier nicht gleichermaßen ausgeführt ist, kann für sie nichts anderes gelten. Mit dem Verzicht auf die Anzeigepflicht entfallen die schon bislang nur eingeschränkten Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde. Straßenrechtliche Vorgaben können dies nicht vollständig kompensieren. Das Textilgesetz muss deshalb Regelungen treffen, die die mit dem bisherigen Anzeigeverfahren verbundenen Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten überzeugend kompensieren.

6. Um eine Vorfinanzierung durch die örE und langwierige Auseinandersetzungen über die Kosten zu vermeiden, müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die örE diese Kosten gegenüber den Organisationen für Herstellerverantwortung als Erstattungsbeträge festsetzen und Beitreiben können. Mit anderen Worten: Der einzelne örE muss die Berechtigung haben, gegenüber den OfH seine Kosten nach gebührenrechtlichen Maßstäben unter Wahrung des Grundsatzes der Kosteneffizienz geltend zu machen. Das Textilgesetz muss entsprechende **Kostenerstattungsregelungen** zugunsten der örE vorsehen, wenn diese – wie im Eckpunktepapier unter Nr. 5 ausgeführt – nicht nur berechtigt, sondern *verpflichtet* sein sollen, Alttextilien von den Endnutzern zurückzunehmen.
7. Werden die örE durch das Textilgesetz verpflichtet, Alttextilien von den Endnutzern zurückzunehmen, müssen die OfH zu einer kostendeckenden Übernahme der Kosten der Sammelinfrastruktur der örE auch dann verpflichtet sein, wenn sie die im Eckpunktepapier genannte Sammelquote von 70 % auch ohne die Sammelstruktur der örE erreichen würden. Nur so kann der in Art. 22c Abs. 10 AbfallRRL geregelte Teilnahmeanspruch der kommunalen Behörden sichergestellt und der Verpflichtung der örE zur Rücknahme der Alttextilien Rechnung getragen werden.

8. Werden die örE durch das Textilgesetz verpflichtet, Alttextilien von den Endnutzern zurückzunehmen, muss schließlich zudem gewährleistet sein, dass die OfH die gesammelten Textilabfälle – außer in den Fällen der sogenannten Optierung – beim örE auf Anforderung abholen und der Sortierung und Verwertung zuführen (dazu Nr. 6 des Eckpunktepapiers). **Abholung und Übernahme** der gesammelten Textilabfälle müssen auch dann gewährleistet sein, wenn die weitere Sortierung und Verwertung der Textilabfälle aufgrund der Marktlage wirtschaftlich schwierig sind. Soweit die örE nicht für die eigene Verwertung der Sammelmengen optieren, haben nicht sie, sondern vielmehr die OfH die Last und die Risiken der ordnungsgemäßen Entsorgung der Alttextilien unter Einhaltung der Verwertungs- und Recyclingquoten zu tragen. Um die Abholung der Sammelmengen bei den sammelnden Akteuren und die ordnungsgemäße Verwertung der gesammelten Alttextilien zu gewährleisten, müssen einer zuständigen Behörde entsprechende **Anordnungsbefugnisse** gegenüber den OfH eingeräumt werden.
9. Nach Nr. 5 des Eckpunktepapiers arbeiten die OfH und die örE auf vertraglicher Basis zusammen. Mit Blick auf die Verpflichtung der örE, Alttextilien von den Endabnehmern zurückzunehmen, muss den OfH insoweit ein **Kontrahierungszwang** auferlegt werden. Im Rahmen des Kontrahierungszwanges darf den OfH jedoch nicht die Möglichkeit eröffnet werden, auf die Ausgestaltung des Sammelsystems des einzelnen örE Einfluss zu nehmen. Die Organisationshoheit der örE bei der Ausgestaltung der ihnen verpflichtend obliegenden Getrenntsammlung darf nicht in Frage gestellt werden.
10. Die nach Nr. 5 des Eckpunktepapiers vorgesehene Möglichkeit der örE, gegenüber der OfH für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr eine Eigenverwertung für die gesammelten Alttextilien zu erklären (sogenannte **Optierung**), wird begrüßt. Die Optierung darf aber keinesfalls Rückwirkungen auf die kostendeckende Vergütung der von den örE vorzuhaltenden Sammelinfrastruktur haben. Sammlung und Verwertung sind getrennt zu betrachten. Optiert ein örE für die Eigenverwertung der gesammelten Alttextilien, entlastet er die OfH und damit indirekt die Hersteller von der ihnen

obliegenden Bewirtschaftung der Textilabfälle nach Art. 22d AbfRRL auf eigenes Risiko.

VII. Sortierung und Verwertung von Alttextilien

Die Vorgabe klar definierter Quoten für die Verwertung und das Recycling wird begrüßt.

VIII. Einbindung betroffener Akteure

1. Nach Nr. 5 des Eckpunktepapiers soll den örE für die Gewährleistung der getrennten Sammlung von Alttextilien eine besondere Verpflichtung auferlegt werden. Sie müssen deshalb in einer **Kommission für Alttextilien** angemessen repräsentiert sein.
2. Die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle der OfH müssen im Textilgesetz klar definiert werden. Denkbar ist insbesondere, der **Gemeinsamen Stelle** die Aufgabe der Koordination der Flächendeckung der Sammlung ohne die Schaffung kostenträchtiger und den Sammelerfolg gefährdender Mehrfachstrukturen zuzuweisen, sofern diese Aufgabe durch das Textilgesetz nicht der für die Zulassung der OfH zuständigen Behörde oder den örE zugewiesen wird.

Berlin/Hannover/Stuttgart, 20. April 2026